

23.01.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

EntschlieBung des Bundesrates, mit der die Bundesregierung
aufgefordert wird, durch Ergnzung der Betubungsmittel-
Verschreibungsverordnung vom 16.12.1981 (BGBl. I S. 1427)
zustzliche Kontroll- und AufsichtsmaBnahmen zur Gewhr-
leistung geordneter Substitutionsbehandlung zu schaffen

DER PRSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 19. Januar 1990

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Prsident!

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage beigefugten Antrag einer

EntschlieBung des Bundesrates, mit der die
Bundesregierung aufgefordert wird, durch
Ergnzung der Betubungsmittel-Verschreibungs-
verordnung vom 16.12.1981 (BGBl. I S. 1427)
zustzliche Kontroll- und AufsichtsmaBnahmen
zur Gewhrleistung geordneter Substitutionsbe-
handlung zu schaffen,

zuzuleiten.

- 2 -

58/90

- 2 -

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henning Voscherau', written in a cursive style.

Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, durch Ergnzung der Betubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16.12.1981 (BGBl. I S. 1427) zustzliche Kontroll- und AufsichtsmaÙnahmen zur Gewhrleistung geordneter Substitutionsbehandlung zu schaffen

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch Ergnzung der Betubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16.12.1981 (BGBl. I S. 1427) zustzliche Kontroll- und AufsichtsmaÙnahmen zur Gewhrleistung geordneter Substitutionsbehandlung zu schaffen.

Begrndung:

Schon nach der zur Zeit bestehenden Gesetzeslage ist ein niedergelassener Arzt nicht gehindert, ohne Einschaltung von Sachverstndigengremien oder anderweitige fachliche Beratung eigenverantwortlich die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BtMG zu prfen und ein Substitutionsmittel zu verabreichen oder zu verschreiben. Die grundstzliche Befugnis hierzu wird insbesondere nicht durch die Frage berhrt, ob der Arzt als Kassenarzt zugelassen ist. Es ist damit zu rechnen, daÙ bei einer Streichung von § 13 Abs. 1 Satz 2 BtMG - wie in der Bundesratsinitiative Drs. 57/90 vorgeschlagen - Abhngige in verstrkttem MaÙe versuchen werden, Substitutionsmittel auch auÙerhalb einer lege artis durchgefhrten Substitutionsbehandlung von niedergelassenen rzten verschrieben oder verabreicht zu bekommen, und rzte diesem Verlangen nachgeben. Den hierdurch mglichen schdlichen Entwicklungen kann nur durch einen weiteren Ausbau von Kontroll- und AufsichtsmaÙnahmen begegnet werden:
Die Verordnung ist dahin auszuweiten, daÙ Teil I des in § 7 der Verordnung vorgesehenen besonderen Betubungsmittelrezeptes

in jedem Fall unaufgefordert der zuständigen Landesbehörde einzusenden ist. Darüber hinaus ist der behandelnde Arzt zu verpflichten, alle wesentlichen Angaben von neu in eine Substitutionsbehandlung aufgenommenen Patienten unter Verwendung einheitlicher Formblätter der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen; eine solche Verpflichtung besteht heute schon etwa in Zürich. Dieses zusätzliche Instrumentarium ist durch eine bußgeldbewehrte neue Bestimmung im Rahmen der Betäubungsmittel-Verschreibungsordnung zu schaffen. Insoweit bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken ist durch eine zusätzliche bereichsspezifische Eingriffsnorm Rechnung zu tragen. Aufgrund dieser neuen Erkenntnisquellen - Übersendung des Teils I des Betäubungsmittelrezeptes sowie der vita der Substitutionspatienten - wird die zuständige Landesbehörde umfassender als bislang in den Stand gesetzt, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls vertiefte Nachforschungen anzustellen. Dies wird z.B. der Fall sein, wenn eine außerordentliche Häufung von Verschreibungen und die regelmäßige Ausschöpfung der Höchstmengen bei bestimmten Ärzten festzustellen sind oder die Patientenangaben Zweifel in die Begründetheit der Substitutionsindikation nahelegen.

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Ergnzung der Betubungsmittel-
Verschreibungsverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 die
aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Ergnzung
der Betubungsmittel-Verschreibungsverordnung

I

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch Ergnzung und
Änderung der Betubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom
16.12.1981 (BGBl. I S. 1427) die Möglichkeit zu schaffen, in
medizinisch begründeten besonderen Einzelfällen abweichend von
§ 2 Abs. 1 dem Einzelfall angemessen auch höhere Dosen Levo-
methadon täglich verabreichen zu dürfen, wobei Betubungs-
mittelabhängigkeit als Krankheit hinsichtlich ihres Schwere-
grades durch sorgfältige Diagnosestellung des Arztes festge-
stellt werden muß.

2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert

- a) zu prüfen, ob durch Erweiterung von § 2 Abs. 3 einem Arzt eine angemessene Vorratshaltung von in § 2 Abs. 1 bezeichneten Betäubungsmitteln zu ermöglichen ist; diese Vorratshaltung könnte bis zur Höhe des Wochenbedarfs für die bei dem einzelnen Arzt in ständiger Behandlung befindlichen Patienten reichen;
- b) zu prüfen, ob eine Verabreichung von Betäubungsmitteln nach ärztlicher Verschreibung in Ausnahmefällen - etwa an Sonn- und Feiertagen - durch zuverlässige und vertrauenswürdige Hilfspersonen des Arztes außerhalb der Arztpraxis erfolgen kann.

II

Der Bundesrat sieht die Substitutionsbehandlung als Bestandteil der ärztlichen Behandlung Drogensüchtiger an und bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die medizinisch-indizierte Substitution drogenabhängiger Kranker als kassenärztliche Leistung anerkannt wird.